

TEILBEBAUUNGSPLAN M.=1:1000 AM SEE GEMEINDE HAMBACH LKRS. SCHWEINFURT

① EINGESCHOSSIG
 ② ZWEIGESCHOSSIG
 ③ MÖGLICH ABER NICHT ZWINGEND
 ④ ZWINGEND
 DACHNEIGUNG MAX. 35°
 SATTELDACH

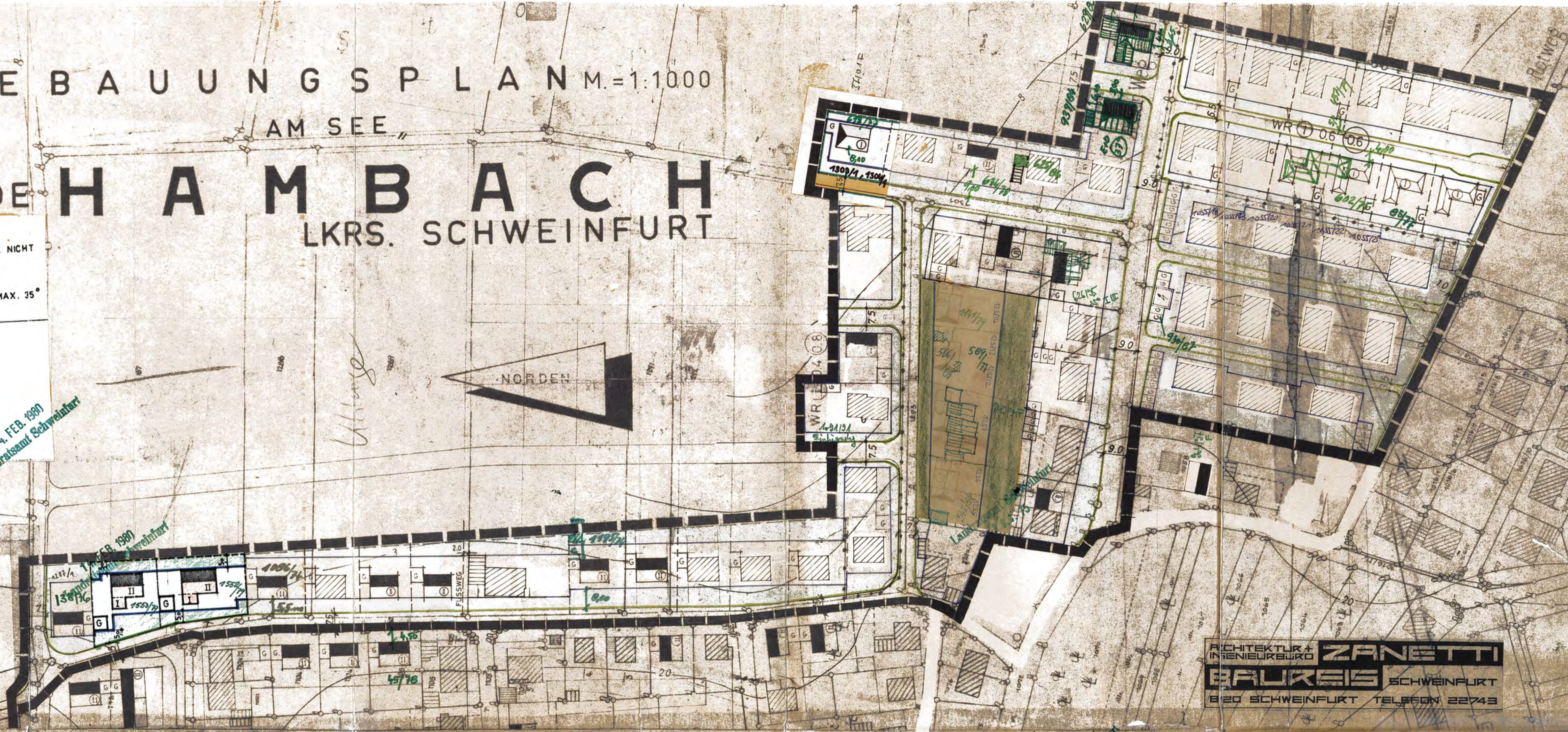
Die Bebauungsplanänderung ist gem. § 11 BBauG mit Bescheid des Landratsamtes Schweinfurt vom 29.10.1979 Nr. 5.3-610-21 genehmigt worden.

Schweinfurt, 29.10.1979
Landratsamt
I.A.

Bunsen
Regierungsdirektor



14. FEB. 1980
Landratsamt Schweinfurt



ARCHITEKTUR + INGENIEURBURO
ZANETTI
 BAUREIS SCHWEINFURT
 820 SCHWEINFURT TELEFON 22743

LEGENDE:

I. Bestand

- VORHANDENE WOHNBÄUDE
- VORHANDENE WIRTSCHAFTSGEBÄUDE
- GRUNDSTÜCKSGRENZEN (SCHWARZ)

II. Festsetzungen und Hinweise

- ZEICHENERKLÄRUNG
- GRENZE DES RÄUMLICHEN BELEBUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
 - BAULINIEN (ROT) BEI STAFFELUNG (VERBINDLICH)
 - HAUGRENZEN (BLAU)
 - STRASSENBEGRÄNZUNGSLINIE (PERMANENTGRÜN)
 - GEPÄNTE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
 - WOHNWEG
 - WEGENLINIEN
 - WIRTSCHAFTS-GRUNDSTÜCKSGRENZEN
 - WR: WOHNBREITEN WOHNBÄUDE, AUSNAHMEWEISE ZUGANG UND NICHT STÖRENDE HANDWERKS BETRIEBE ZULÄSSIG
 - II: ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ZWINGEND
 - GRZ: 0,4
0,5
 - GFZ: 0,6
0,8
 - AUSNAHMEN SIND GEMÄSS § 19 ABS. 2 BUNDEBAUORDNUNG DER BAU- UND ZWANGSVERORDNUNG VOM 26. NOV. 1969 ZULÄSSIG
 - OFFENE BAUGELÄNDE
 - NUR EINZEL- UND REIHEHAUSER ZULÄSSIG

- g: NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG
- geschlossene Bauweise
- MINDESTGRÖSSE DER BAUGRUNDSTÜCKE
- A: OFFENE BAUWEISE 500 m²
- B: BEI HAUSGRUPPEN 300 m²
- FÜR DIE ABSTANDSFLÄCHEN GELTEN DIE BESTIMMUNGEN DER BAUBAUART 511

- SOWEIT IM BEBAUUNGSPLAN NICHT ANDERS BESTIMMT, GELT FÜR DIE BEREITS BEBAUTEN GRUNDSTÜCKE DIE DERZEITIGE BAUFORM ALS FESTSETZUNG
- ABWEICHUNGEN: FÜR DIE DOPPELHAUSBEBAUUNG WIRD FESTGESETZT, DIE JEWEILIGEN DOPPELHAUSHALFTEN SIND AN DER GARAGE ZUSAMMENZUBAUEN.
- DACHNEIGUNG
 - FLACHDACH
 - VERKEHRSPFLÄCHE MIT BREITENANGABE (GEGLECKERT)
 - GRÜNFLÄCHE PRIVAT (HELLGRÜN)
 - ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE (DUNKELGRÜN)
 - GRÜNFLÄCHEN ODER BAUGRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINDEBETRIEB (KARMINROT)
 - GEWÄSSERFLÄCHEN (GOLDGLÜCKERT)
 - EMERGENZANLAGE
 - ZUSATZPLATZ
 - HAUSPLATZ
 - FREIHALTUNG
 - BEGRÜNDUNG: SOLL GEGEN STRASSEN 1,00m HÖHE NICHT ÜBERSCHREITEN



- DAUERKEINGÄRTEN
- SPORTPLATZ
- SPIELPLATZ
- FLÄCHEN FÜR LAND- ODER FORSTWIRTSCHAFT (HELLGRÜN UND PERMANENTGRÜN DUNKEL)
- FLÄCHEN FÜR STELLPLATZE ODER GARAGEN (KADMIUMROT DUNKEL)
- STELLPLATZE
- GARAGEN
- GEMEINSCHAFTSSTELLPLATZE
- GEMEINSCHAFTSGARAGEN
- MIT ZEHNFACH UND LEITUNGSRECHTEN ZUBELASTENDE FLÄCHEN (ROTER HELF)
- VON DER BEBAUUNG FREIHALTENE GRUNDSTÜCKE
- ABGRENZUNG VON GELÄNDEBETRIEBEN UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG (BRÄUN)
- VON DER BEBAUUNG FREIHALTENE SCHUTZFLÄCHEN
- WÄRDUNG VON FLÄCHEN DIE DEN NATUR- ODER LÄNDLICHESCHUTZ UNTERLIEGEN (GRÜNDUNKEL)
- NAT. PS. - SCHUTZGEBIET
- LÄNDLICHESCHUTZGEBIET
- ABGRENZUNG DER FLÄCHEN MIT WASSERRECHTLICHEN FESTSETZUNGEN (ULTRAMARINBLAU)
- WASSERSCHUTZGEBIET
- QUELLENSCHUTZGEBIET
- ÜBERSCHWEMMUNGSGEBIET
- WOHNGEBÄUDE MIT EINEM VOLLGESCHOSS MIT WALMDACH 18-22°

AUGUST 69	22.10.69 HO	28.4.70 HO	25.6.70 HO	26.1.71 HO	26.1.71 HO	26.1.71 HO	26.1.71 HO
	25.1.70 HO	26.1.71 HO	26.1.71 HO	26.1.71 HO	26.1.71 HO	26.1.71 HO	26.1.71 HO
	25.2.70 HO	26.1.71 HO	26.1.71 HO	26.1.71 HO	26.1.71 HO	26.1.71 HO	26.1.71 HO

- WOHNGEBÄUDE MIT EINEM VOLLGESCHOSS MIT SATTELDACH 30° (ZWINGEND)
- WOHNGEBÄUDE MIT EINEM VOLLGESCHOSS MIT WALMDACH 25°
- GARAGE MIT FLACHDACH/FLD

III. Vermerke

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE MIT DER BEGRÜNDUNG VON 30.4.1973 BIS 30.6.1973 IN DER GEMEINDEKANZLEI HAMBACH ÖFFENTLICH AUSGELEGT.

HAMBACH DEN 30.8.1973
Bürgermeister

HAMBACH DEN 30.8.1973
Bürgermeister

HAMBACH DEN 30.11.1973
Landratsamt I.A.

B. o. k. Reg.-Direktor

AB 20.11.78
IM AUSHÄNGEKASTEN AM RATHAUS

HAMBACH DEN 30.11.73